

DE

Fall Nr. COMP/M.6938 - MAHLE / BEHR KG

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 16/07/2013

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32013M6938***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16/07/2013
C(2013) 4647 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An den Anmelder:

**Betr.: Sache COMP/M.6938 – MAHLE/ BEHR KG
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 19.06.2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Mahle GmbH („Mahle“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Behr GmbH & Co. KG („Behr“, Deutschland)².
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Mahle: Automobilzulieferindustrie, insbesondere Entwicklung und Herstellung von hochwertigen Komponenten und Systemen für die weltweite Automobil- und Motorenindustrie;
 - Behr: Entwicklung und Herstellung von Komponenten, Modulen und Komplettsystemen für Motorkühlung und Fahrzeugklimatisierung sowie von Wärmeübertragungsprodukten und Thermostatreglern für Kühlkreisläufe.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 182 vom 27.06.2013, S. 14

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission
(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor*

³

ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.